

Schützenverein Engelbostel von 1901 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Fachverbandes Schießsport im Landessportbund Niedersachsen

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern	Seite 3
§ 5	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender	Seite 4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 9	Geschäftsjahr	Seite 6
§ 10	Beiträge der Mitglieder	Seite 6
§ 11	Organe des Vereins, Ältestenrat und Festausschuss	Seite 7
§ 12	Wahl und Aufgaben des Vorstandes	Seite 7
§ 13	Geschäftsführung	Seite 8
§ 14	Zeichnungsberechtigung gegenüber Kreditinstituten	Seite 9
§ 15	Aufgaben des Schriftführers	Seite 9
§ 16	Aufgaben des Schatzmeisters	Seite 9
§ 17	Aufgaben des Schießsportleiters, des Jugendleiters und der Damenleiterin	Seite 9
§ 18	Aufgaben des Spielmann- und Bläserzugleiters	Seite 10
§ 19	Jahreshauptversammlung	Seite 10
§ 20	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 21	Satzungsänderungen	Seite 11
§ 22	Versicherungsschutz	Seite 12
§ 23	Auflösung des Vereins	Seite 12
§ 24	Gültigkeit	Seite 12
Anhang	Auszug aus dem Waffengesetz	Seite 13

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Engelbostel von 1901 e.V."
2. Er ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) und damit im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).
3. Der Verein hat seinen Sitz in 30855 Langenhagen OT Engelbostel (Region Hannover) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr.4114 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zahlung der Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereines sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr.1 AO. Über die Zahlung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
4. Es ist die Aufgabe des Vereins, den Sport und insbesondere den Schießsport und die musikalische Ausbildung innerhalb des Spielmannzuges zu fördern. Damit zusammenhängend sollen Kameradschaft, Brauchtum und Sitte und gegenseitige Hilfe gepflegt werden.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die regelmäßige Ausübung und Förderung schießsportlicher Leistungen und damit verbunden der Ausbildung eines guten Nachwuchses,
 - b) die musikalische Ausbildung und Förderung des Spielmannzuges und der Bläsergruppe,
 - c) die Bereitstellung von Mitteln für den Spielmannzug, die Bläsergruppe, die Ausübung des Schießsports und das Austragen sportlicher und schießsportlicher Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) die Errichtung und Erhaltung schießsportlicher Anlagen und die Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Vereinslebens,
 - e) die Austragung und Durchführung von Schützen- und Erntefesten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne des Vereinszwecks die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Vordruckes dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme in den Verein muss von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Bei Jugendlichen ist bis zum Erreichen der Volljährigkeit nach BGB die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmegesuch notwendig.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet :
 - a) der Vorstand auf einer Vorstandssitzung, wenn der Antrag nach der Jahreshauptversammlung gestellt wird, mit einfacher Mehrheit,
 - b) die Jahreshauptversammlung, wenn nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Vorstandssitzung mehr stattfindet, mit einfacher Mehrheit.
 - c) In Ausnahmefällen kann das Aufnahmegesuch bis zur Jahreshauptversammlung zurückgestellt werden. Es entscheidet dann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Als Mindestalter für die Aufnahme in den Verein gelten folgende Vorschriften :
 - a) Jugendliche, die den Schießsport betreiben wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen zum Waffengesetz. (siehe Anhang !)
 - b) Für den Spielmannzug müssen die körperlichen Voraussetzungen gegeben sein, ein Instrument zu spielen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie sonstiger Versammlungs- und Jahreshauptversammlungsbeschlüsse.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Jugendabteilung und Fördermitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in jeder einberufenen Versammlung.
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung sind ordentliche Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie haben bis zum Erreichen der Volljährigkeit nach BGB kein Stimmrecht.
 - c) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des SV Engelbostel von 1901 e. V werden. Er/Sie fördern damit die sportlichen sowie die traditionellen Zwecke des Vereines.
Aus dieser fördernden Mitgliedschaft erwachsen keine Rechte und keine Pflichten dem Verein, sowie dem Fördernden gegenüber.
Es steht einer natürlichen Person frei, einen Wechsel zum sportlichen Mitglied für sich anzumelden (ordentliche Mitgliedschaft). Über diese befindet dann die Jahreshauptversammlung oder Gesamtvorstandsitzung.
Der Fördereintritt bedarf eines schriftlichen Antrages.
Der Austritt bedarf einer schriftlichen Mitteilung.
3. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die nach BGB volljährig sind.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich im Spielmannzug zu betätigen sowie die Einrichtungen und das Gerät des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
5. Die vom Verein angeschafften Gewehre und Musikinstrumente sowie sonstiges Gerät sind ausschließlich Vereinseigentum. Kein Mitglied des Vereins kann hierüber Eigentumsrechte geltend machen.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

1. Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Zweckbestimmung im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der JHV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann Personen, die nach seiner Auffassung die satzungsgemäßen Bedingungen nach Abs.1 erfüllen, dem Vorstand schriftlich unter Darlegung von Gründen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung entscheidet mehrheitlich über diesen Vorschlag.
3. In einer JHV kann sich der Schützenverein Engelbostel auf schriftlichen Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit **einen** Ehrenvorsitzenden wählen. Diesen Ehrentitel behält der Geehrte für die Zeit seiner Mitgliedschaft im Schützenverein Engelbostel.
4. Als Ehrenvorsitzender kann gewählt werden, wer einmal den Verein als erster oder zweiter Vorsitzender geleitet hat. Er soll den Vorstand beraten und allgemeine repräsentierende Aufgaben übernehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken und den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln.
2. Es ist allen Mitgliedern untersagt, sich in Schießmannschaften anderer Vereine aufnehmen zu lassen und an Wettkämpfen und Ausscheidungen jeglicher Art teilzunehmen. Ausnahmen hiervon kann nur der geschäftsführende Vorstand erteilen. Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Preisschießen jeglicher Art.
3. Zu allen Veranstaltungen des Vereins ist von den ordentlichen Mitgliedern Uniform zu tragen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden :
 - a) wenn der Jahresbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt worden ist,
 - b) nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer ehrenrührigen Handlung,
 - c) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung des Schützenvereins Engelbostel v. 1901 e.V. oder die Sportordnung des DSB,
 - d) bei Schädigung des Ansehens des Schützenvereins Engelbostel und bei grob unkameradschaftlichem Verhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag über den Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Auszuschließenden innerhalb von 7 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Darlegung der Gründe vom Vorstand mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Erfolgt kein schriftlicher Einspruch, so ist die Entscheidung des Vorstandes rechtskräftig. Erfolgt termingerechter Einspruch , entscheidet der Ältestenrat über den Einspruch. Der 1.Vorsitzende leitet die Sitzung des Ältestenrates. Stimmrecht besitzt nur der Ältestenrat. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

6. Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert der Betroffene alle Rechte aus seiner Vereinszugehörigkeit, insbesondere auch das Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen des Vereins.
7. Während der Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren ruht die Mitgliedschaft. Diese Feststellung trifft der Vorstand. Bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages, des Jugendbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Säumniszuschlages für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Mitglieder in besonderen Härtefällen von der Beitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum zu befreien.
3. Es sind folgende Beiträge zu entrichten:
 - a) Voller Jahresbeitrag: - alle ordentlichen Mitglieder
 - b) Halber Jahresbeitrag: - Auszubildende und Studenten, die 21 Jahre und älter sind.
 - c) Jugendbeitrag: - alle Mitglieder der Jugendabteilung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
 - d) Beitragsfrei sind:
 - Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende,
 - Vereinsmitglieder, die den freiwilligen Wehrdienst oder weitere Freiwilligendienste (z.B. BfD, FSJ, FÖJ) ableisten,
 - Mitglieder der Jugendabteilung in den ersten 2 Jahren ihrer Zugehörigkeit zum Spielmannzug, sofern sie nicht den Schießsport betreiben.
 - e) Förderbeitrag: Die Höhe des Mindestbeitrages zu verabschieden, obliegt der Jahreshauptversammlung. An dieser darf das Fördermitglied, bei einer juristischen Person ein zeichnungsbefugter Vertreter, teilnehmen. Diese haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.
4. Maßgeblich für die Beitragshöhe ist das Alter bei Beginn des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag muss bis zum 1.5. des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag fällig.

§ 11 Organe des Vereins, Ältestenrat und Festausschuß

1. Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand gliedert sich in den
 - a) geschäftsführenden Vorstand:

1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, 1.Schriftführer, 1.Schatzmeister, 1.Schießsportleiter, 1.Damenleiterin, Jugendleiter, Spielmann- und Bläserzugleiter.
 - b) erweiterten Vorstand

Ehrenvorsitzender, 2.Schriftführer, 2.Schatzmeister, 2.Damenleiterin, Schiessportleiter, Jugendbetreuer, Pressewart, Fahnenträger, Beisitzer (je angefangene 50 Mitglieder ein Beisitzer), Ältestenrat.
3. Die Beisitzer bilden zugleich der Festausschuss. Den Festausschussleiter wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Festausschuss hat das Recht, bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen den Ausschuss um andere Mitglieder für eine bestimmte Zeit zu erweitern.
4. Der Ältestenrat setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 12 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich im Wechsel nach folgendem Rhythmus:
 - a) In den Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern wird der geschäftsführende Vorstand (siehe §11 Abs. 2a) mit Ausnahme des 2.Vorsitzenden gewählt.
 - b) In den Kalenderjahren mit geraden Endziffern werden der 2.Vorsitzende und der erweiterte Vorstand (siehe §11 Abs. 2b) mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, auch nur ein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.
3. Die Leitung für die Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung vorgeschlagenes und von ihr hierzu berufenes Mitglied. Nach der Wahl des 1.Vorsitzenden obliegt diesem die Leitung der weiteren Wahlgänge.

4. Vorschläge für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder können von jedem wahlberechtigten Mitglied des Vereins gemacht werden. Die Vorschläge müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1.Vorsitzenden vorliegen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder erklären bis spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1.Vorsitzenden, ob sie im Falle einer Wahl das Vorstandsamt annehmen.
5. Die Wahl des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1a) und 1b) kann aber auch auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung in seiner Gesamtheit für weitere zwei Jahre verlängert werden. Für Ausscheidende müssen dann einzeln Vorstandsmitglieder, in offener oder wie in §12 Abs. 2 geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit hinzu gewählt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt sein Vertreter oder ein kommissarisch vom Vorstand eingesetztes Mitglied dessen Aufgaben für den Rest der Wahlperiode.
7. Zu Vorstandssitzungen wird nach Bedarf vom 1.Vorsitzenden formlos eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (darunter der 1.Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende) anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.
9. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung beratende oder vorbereitende Ausschüsse einsetzen und Delegierte für übergeordnete Vereine und Verbände benennen.
10. Der 1. Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft mit dem 2.Vorsitzenden oder einem der unter § 11 Abs.2a) genannten anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Er leitet den Verein sowie alle Vorstands- und Vereinsversammlungen.
2. Der 1.Vorsitzende kann zu seiner Entlastung bestimmte Aufgaben auf den 2.Vorsitzenden delegieren. Der 2.Vorsitzende ist verpflichtet, den 1.Vorsitzenden über das an seiner Stelle Veranlasste umgehend zu unterrichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgaben über 2.000,00 EURO bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind hiervon Zahlungen des Vereins, die sich aus der laufenden Geschäftsführung und Vereinsverwaltung ergeben.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Satzung befolgt wird.

§ 14 Zeichnungsberechtigung gegenüber Kreditinstituten

Verfügungsberechtigt über die Vereinskonten bei Kreditinstituten sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2.Schatzmeister. Jeder der Genannten ist allein zeichnungsberechtigt bis zu einem Betrag von 2.000,00 EURO.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

1. Der 1.Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Sitzungen Niederschriften an.
2. Aus den Niederschriften muss insbesondere ersichtlich sein, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst, welche Wahlen vorgenommen wurden und welche Mitglieder teilgenommen haben. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Nach Verlesung und Genehmigung der Niederschrift ist diese vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der 1.Schatzmeister hat die Kassen- und Buchführungsarbeiten nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen, für die er verantwortlich zeichnet. Er wird bei seiner Arbeit vom 2.Schatzmeister unterstützt.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind bis zur Jahreshauptversammlung eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie eine den Gewinn oder Verlust aufzeigende Berechnung anzufertigen.
3. Der Jahreshauptversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Wird das verzögert oder versäumt, so ist die Jahreshauptversammlung berechtigt, die notwendigen Arbeiten durch andere Mitglieder anfertigen zu lassen. Der 1.Schatzmeister hat auf Verlangen des 1.Vorsitzenden alle Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Aufgaben des Schießsportleiters, des Jugendleiters und der Damenleiterin

1. Der 1.Schießsportleiter leitet den gesamten schießsportlichen Betrieb des Vereins und ist dafür verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand, die Pflege und Wartung der vereinseigenen Gewehre, Sportausrüstung und der Schießsportanlage. Bei seiner Arbeit wird er von den Schießsportleitern und Gerätewarten unterstützt.
2. Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung. Er ist verantwortlich für die Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen. Die schießsportliche Ausbildung und den Schießsportbetrieb der Jugendabteilung hat er mit dem 1.Schießsportleiter abzusprechen. Er wird von den Jugendbetreuern und Schießsportleitern unterstützt.
3. Die Damenleiterin leitet die Damenabteilung. Sie ist verantwortlich für die Ausbildung und Betreuung der Damen. Die schießsportliche Ausbildung und den Schießsportbetrieb der Damenabteilung hat sie mit dem 1.Schießsportleiter abzusprechen. Sie wird von der 2.Damenleiterin und den Schießsportleitern unterstützt.

§ 18 Aufgaben des Spielmann- und Bläserzugleiters

1. Der Spielmann- und Bläserzugleiter ist verantwortlich für die Ausbildung, Betreuung und Nachwuchsförderung des Spielmannzuges und der Bläsergruppe. Er wird vom Spielmannzugführer, dem Bläserzugführer sowie den Übungsleitern und dem Tambourmajor unterstützt.
2. Die Beschaffung von Musikinstrumenten, Uniformteilen und sonstigen Gegenständen für den Spielmannzug und die Bläsergruppe sind vom Vorstand zu genehmigen.
3. Die Spieleinsätze und Übungszeiten des Spielmannzuges und der Bläsergruppe hat er mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden abzustimmen. Die Benachrichtigung der Spielleute zu den Übungs- und Spieleinsätzen nehmen der Spielmann- bzw. Bläserzugführer in Eigenverantwortung vor.

§ 19 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich am ersten Sonnabend nach Neujahr statt. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen. Zuständig für die Einladung zur Versammlung und die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Erstattung des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
 - c) Rechnungslegung durch den 1. Schatzmeister
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Jahresbericht des 1. Schießsportleiters, des Jugendleiters, der 1. Damenleiterin und des Spielmann- und Bläserzugleiters.
 - f) Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder, deren Wahlperiode endet
 - g) Wahl des Vorstandes nach § 12 Abs.1a) bzw. 1b) dieser Satzung
 - h) Festlegung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Säumniszuschlages nach § 10 dieser Satzung.
 - i) Wahl des ausscheidenden Kassenprüfers
3. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der 1. Vorsitzende die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Tagesordnung fest. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Einladung nach §19 Abs.1 dieser Satzung erfolgt ist.

4. Die Beschlüsse der Versammlung (einschließlich der Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Es sei denn, daß in dieser Satzung ausdrücklich andere erforderliche Mehrheiten verlangt werden.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung, außer zur Wahl des Vorstandes, müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Der Verein hat zwei Kassenprüfer die sich in ihrer Wahlperiode überschneiden, so daß in jeder Jahreshauptversammlung der ausscheidende Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer werden aus den anwesenden Mitgliedern für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse und die Buchführung des Vereins nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung ihren Bericht vorzulegen. Nach dem Prüfungsbericht kann die Jahreshauptversammlung die Entlastung des 1.Schatzmeisters vornehmen.

Der ausscheidende Kassenprüfer ist nach folgendem Rhythmus neu zu wählen:

- a) in den Jahren mit geraden Endziffern hat die Damenabteilung das Vorschlagsrecht
- b) in den Jahren mit ungeraden Endziffern hat die Schützenabteilung das Vorschlagsrecht

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
2. Die Einladung muss wie in §19 Abs.1 erfolgen. Die Leitung der Versammlung, die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Tagesordnung richten sich nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden wie unter § 19 Abs.4 dieser Satzung gefasst.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, evtl. vom Vereinsregistergericht geforderte Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

§ 22 Versicherungsschutz

Der Schützenverein Engelbostel ist über den Niedersächsischen Sportschützenverband in einer Gruppenversicherung gegen Unfall- und Haftpflichtschäden, sowie Rechtsschutz versichert. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Formalien dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
3. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Vereins. Findet die Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Langenhagen, vertreten durch den Ortsrat Engelbostel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 24 Gültigkeit

1. Die vorstehende Neufassung dieser Satzung wurde von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 24.11.2011 in Engelbostel beschlossen.
2. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

AWaffV

Ausfertigungsdatum: 27.10.2003

Vollzitat:

"Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 17.7.2009 I 2062

Mittelbar geändert durch Art. 3 Abs. 4 G v. 17.7.2009 I 2062

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen

Abschnitt 4

Benutzung von Schießstätten

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugend

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das

Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen

Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.

(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,
2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.

(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2013, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.